

EUROPÄISCHER GERICHTSHOF FÜR MENSCHENRECHTE

# Kein Rentnerleben hinter Gittern

*Arbeitspflicht für ältere Strafgefangene verstösst nicht gegen die Menschenrechte*

Der Strassburger Gerichtshof sieht kein Problem darin, dass die Schweiz Gefangene im AHV-Alter zur Arbeit auffordert. Er weist die Beschwerde eines 70-jährigen Sexualstraftäters ab, der gegen die Schweiz geklagt hatte.

KATHARINA FONTANA

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) hat kein Gehör für die Vorbringungen eines 70-jährigen verwahrten Sexualstraftäters aus der Schweiz. Der in der Vollzugsanstalt Pöschwies im Kanton Zürich einsitzende Mann hatte gegen die Schweiz geklagt, weil er trotz seinem Alter nach wie vor zu einer gewissen Arbeitstätigkeit verpflichtet ist. Als er in Pöschwies die ihm auferlegten Aufgaben nicht erfüllte, wurde ihm zeitweilig ein strikteres Haftregime auferlegt; so musste er während zweier Wochen auf den Fernseher und den Computer verzichten. — Das Schweizer Strafgesetzbuch sieht vor, dass ein Inhaftierter im Vollzug arbeiten muss, wobei die Arbeit «so weit als möglich seinen Fähigkeiten, seiner Ausbil-

dung und seinen Neigungen zu entsprechen» hat. Das Bundesgericht hatte 2013 im Fall des betreffenden Mannes entschieden, dass die Arbeitspflicht auch für Inhaftierte gilt, die sich bereits im AHV-Alter befinden.

## Eine übliche Tätigkeit

Der Strassburger Gerichtshof hat die Haltung des Bundesgerichts nun einstimmig gestützt und die Streitfrage, mit der er sich erstmals befasst hat, zugunsten der Schweiz entschieden. Die sieben Richter sehen in der Schweizer Regelung keinen Verstoß gegen das in der Europäischen Menschenrechtskonvention verankerte Verbot der Zwangsarbeit. Vielmehr handle es sich um eine Tätigkeit, die üblicherweise von Strafgefangenen verlangt werden dürfe. Eine regelmässige und vernünftige Beschäftigung von Gefangenen im AHV-Alter könne dazu dienen, Haftschäden wie Vereinsamung zu vermeiden und einen geregelten Tagesablauf zu gewährleisten, so der Gerichtshof.

Von grosser Bedeutung ist der Umstand, dass die Arbeitspflicht jeweils flexibel gehandhabt wird und man der speziellen Situation der älteren Personen Rechnung trägt. So muss der verwahrte

Sexualstraftäter lediglich rund drei Stunden täglich arbeiten, wobei er seiner Aufgabe in einer speziellen Pensionierten-Abteilung, zusammen mit anderen älteren Inhaftierten, nachkommen kann. Der Gerichtshof hält dies für korrekt, zumal es sich um eine angepasste Tätigkeit handle, wie das Ausmalen von Mandalas oder die Reinigung der Zelle. Auch werde der Mann für seine Leistung entschädigt.

## Unterschiedlicher Umgang

Der EGMR legt sich in seinem Urteil Zurückhaltung auf. Der Grund liegt darin, dass unter den Europaratsstaaten kein Konsens besteht, wie eine Arbeitspflicht für pensionierte Gefangene im Lichte der Menschenrechtskonvention (die sich dazu nicht äussert) zu beurteilen ist. Eine vom Gerichtshof durchgeführte rechtsvergleichende Studie hat ergeben, dass ältere Gefangene in 16 von 28 untersuchten Staaten keine Tätigkeit ausüben müssen, darunter sind Länder wie Deutschland, Italien und Grossbritannien. In den restlichen Staaten gilt zum Teil eine Arbeitspflicht mit Ausnahmen.

Urteil 10109/14 vom 9. 2. 16.